

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200

6431 Schwyz

EINSCHREIBEN

Eine gute formulierte Beschwerde mit aussagekräftigem, fundiertem Inhalt. Sie werden jedoch sehen, dass selbst bestens begründete Eingaben vor einer Willkür-Justiz keine Chance haben!

Beschwerde gegen die Verfügung Nr. 2 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 16. Juli 2008 (Versand 23. Juli 2008)

Brunnen, den 5. August 2008

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrter Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die Verfügung Nr. 2 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 16. Juli 2008 (Versand 23. Juli 2008) mit Bitte um Bezug der Vorakten.

Begründung

Nachfolgend wird zu genanntem Beschluss der Fb Ingenbohl Stellung bezogen:

Zu Seite 1, Punkt A: korrekt.

Zu Seite 1, Punkt B: Die Ergänzungsleistungen werden durch die Ausgleichskasse Schwyz ausbezahlt und nicht [REDACTED]. Der Rest ist zutreffend.

Zu Seite 1, Punkt C: Bis heute wurde noch nie von einem Arzt bestritten, dass ich nicht an einer atopischen Dermatitis leiden würde! Diese Erkrankung (Gendefekt) besteht seit Geburt. Meine behandelnden Ärzte, Herr PD Dr. med. Peter Schmid-Grendelmeier, Leiter der Allergiestation des UniversitätsSpitals Zürich und in der Neurodermitis-Forschung tätig wie Herr Dr. med. Martin H. Jenzer, betr. MCS im EHC Dallas unter Prof. William Rea ausgebildeter Spezialist, sind der Meinung, dass bezüglich meiner Erkrankung alles hinreichend medizinisch begründet ist. Einzig und allein bei der Fb Ingenbohl scheint diese Erkenntnis offenbar noch nicht angekommen zu sein.

Anträge korrekt wiedergegeben.

Zu Seite 2, Ziffer 1: Die Formulierung „angeblich“ ist völlig deplaziert, da bei mir sowohl die atopische Dermatitis, die Typ-1-Allergien und MCS medizinisch ausgewiesen sind! Wenn die Fürsorgebehörde Ingenbohl zumindest einmal die eingereichten Unterlagen richtig lesen würde, wüsste sie dies!

Einleuchtend begründet, doch locker wird es der korrupten Fb Ingenbohl gelingen, die Sache um mehr als 1 Jahr (!) hinauszuzögern!

Zu Seite 2, Ziffer 2: Dieser Punkt hat sich zwischenzeitlich insofern erledigt, als dass die CSS Krankenkasse sich weigert, mit mir ein Vertragsverhältnis betr. einer VVG-Zusatzversicherung einzugehen. (siehe Schreiben CSS Versicherung vom 9.7.08)
Ich bin deshalb per eingeschr. Brief vom 4.8.08 abermals an die Fb Ingenbohl gelangt mit einem Gesuch bezüglich der Kostenübernahme von nicht-kassenpflichtigen Medikamenten im Sinne einer notwendigen situationsbedingten Leistung.

Besagte Medikamente kaufe ich nicht „zum Vergnügen“ oder „gelegentlich“; sie sind *Bestandteil einer langfristigen Therapie meiner chronischen Erkrankungen*. Die Kosten für die Medikamente bewegen sich in der Grössenordnung von Fr. 93.- bis Fr. 200.- pro Monat. Es kann von mir also nicht verlangt werden, dass ich mit 10-20% meines Grundbedarfs für den Lebensunterhalt Medikamentenkosten decke! *Erwähnte Kosten gehen eindeutig über die Grundversorgung hinaus und sind deshalb separat von der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.*

Zu Seite 3, Ziffer 3: Medizinische Gutachten liegen vor, werden jedoch von der Fb Ingenbohl seit Monaten *ignoriert*.

█ haben einen sehr eingeschränkten „Leistungskatalog“, weshalb die ungedeckten Kosten eben durch die Fürsorgebehörde Ingenbohl übernommen werden müssen. (Ob dies nun dieser Behörde passt oder nicht.)

Zu Seite 3, Ziffer 4: Wie eine nachträgliche Kontrolle ergeben hat, trifft dies zu.

Zu Seite 3, Ziffer 5: Dieser Entscheid der Fb Ingenbohl ist eine absolute Überraschung!

Zu Seite 3, Ziffer 6: Die Fehlerfeststellung an der alten Waschmaschine Novamatic WA 1268.2 aqua stop durch einen Service-Techniker der Firma FUST musste *zwingend* erfolgen, da ohne die diese nicht Antrag für Reparatur oder Neuanschaffung bei der Fürsorgebehörde Ingenbohl hätte gestellt werden können!!!

Die Fürsorgebehörde Ingenbohl bringt vor, ich hätte für den Kostenvoranschlag zuerst um Kostengutsprache ersuchen müssen. Wie bekannt ist, lehnt die Fb Ingenbohl praktisch immer alles ab, was mit Kosten betr. meiner Person zu tun hat. Womöglich wäre auch die Kostengutsprache betr. Kostenvoranschlag noch abgelehnt worden! Der Witz in diesem konkreten Fall ist aber: Um überhaupt seinerzeit Antrag betr. der Waschmaschine (Reparatur oder Neukauf) stellen zu können, war ich *zwingend* auf das Erscheinen von Herrn Wettstein von der Firma FUST angewiesen. Hätte ich Herrn Wettstein nicht aufgeboten, würde dieselbe Fb Ingenbohl argumentieren: Da kein Kostenvoranschlag vorliege, besitze man gar keine Entscheidungsgrundlage. Ohne Entscheidungsgrundlage könne man nicht einen Beschluss fassen. Die Fb Ingenbohl hätte also korrekterweise *zwingend* „ja“ zum Kostenvoranschlag sagen müssen, vor allem auch in Anbetracht der Dringlichkeit! Oder hätte ich zuerst auf einen ablehnend Entscheid von Fürsorgepräsidentin Joller warten müssen, gegen diesen Beschwerde erheben und danach monatelang warten, bis ein Entscheid vorliegt, dass ich einen Servicetechniker organisieren kann, der a) den Schaden feststellt und b) einen Kostenvoranschlag unterbreitet? Und danach nochmals ein halbes Jahr warten, bis ein Entscheid betr. Reparatur oder Neuanschaffung der Waschmaschine vorliegt? Dann wäre ich vermutlich 1 Jahr OHNE Waschmaschine!

Deutlicher kann man sich Sache kaum schildern, aber Sie werden staunen, wie der Schwyzer Justizfilz später die Sache beurteilen wird!

Man kann froh sein, dass die Fb Ingenbohl kein Rettungswesen betreibt. Denn wäre dies der Fall, würde ein Verletzter erst dann ins Spital überführt, wenn zuvor von der Krankenkasse, EL oder wem auch immer Kostengutsprache geleistet worden wäre. Hat der Verletzte Pech und findet das Ereignis an einem Wochenende statt, ist von den genannten Adressen, die Kostengutsprache leisten müssten, möglicherweise niemand erreichbar. Was geschähe? Fürsorgepräsidentin Joller und der Leiter der Abteilung Soziales Schertenleib würden den Verletzten am Boden liegen lassen, „da keine Kostengutsprache erfolgt“ sei. Die Lehre daraus?

Sollte ich in absehbarer Zeit einen festen MCS-gerechten Wohnraum mit sep. Eingang finden, muss die Waschmaschine dorthin gezügelt werden. Es ist aber jetzt schon vorausschaubar, dass die Fürsorgebehörde Ingenbohl diesen Antrag standardmässig ablehnen wird. Und zwar als reine Schikane.

Wie wahr! Meine alte Novamatic Waschmaschine musste in Vergangenheit zweimal neu angeschlossen werden. Tagesgeschäft, welches die früher zuständige Sozialberatung Schwyz ohne Probleme abwickelte. Aber die Fürsorgebehörde Ingenbohl bringt es fertig, aus jeder Sache, sei sie auch noch so beiläufig, einen Beschwerdefall zu machen!

Bereits bei der ersten Mahnung durch die Firma FUST wurden Fr. 5.- auf den Rechnungsbetrag draufgeschlagen. Wer bezahlt diese? Korrekterweise müsste dafür die Fb Ingenbohl aufkommen, da sie mit stets grundlosem Ablehnen Verfahren bzw. Zahlungen um Monate verzögert!

Ich habe am 26.5.07 bei der Fürsorgebehörde Ingenbohl mit eingeschriebenem Brief Antrag betr. einem FUST-Garantieerlängerungsvertrag (vgl. Kopie Schreiben von Herrn Kadiric, Firma FUST bei den Akten) gestellt. Weil die Fb Ingenbohl gerichtsnotorisch nahezu alles ablehnt, was irgendwie mit Kosten betr. meiner Person zu tun hat, wurde „selbstverständlich“ auch auf das Begehren betr. Garantieerlängerung nicht eingetreten.

Wie bekannt ist, erlitt meine Waschmaschine Novamatic WA 1268.2 aqua stop mitte Mai 2008 – rund ein Jahr später – einen Totalausfall. Hätte die Fb Ingenbohl seinerzeit dem Garantieerlängerungsvertrag zugestimmt, hätte kostenlos eine Reparatur erfolgen können. Im Weiteren wäre es auch nicht zur FUST-Rechnung vom 12.6.08 gekommen! Da die Fb Ingenbohl wie beschrieben eine Garantieerlängerung abgelehnt hat, muss sie nun halt für die Folgekosten aufkommen!

Sie werden staunen, wie diese korrupte Behörde von höherer Instanz gedeckt werden wird!

Gemäss Fürsorgebeschluss Nr. 553 vom 11. Juni 2008 versuchte die Fb Ingenbohl bereits in widerrechtlicher Weise, die neue Waschmaschine Novamatic WA 1268.3 aqua stop via Vorschlag „Darlehensvertrag“ über den Grundbedarf (statt wie es korrekt wäre: als situationsbedingte resp. medizinisch-gesundheitlich notwendige Leistung) zu verbuchen. Nach dieser Rechnung der Fb Ingenbohl würden bis Ende Dezember 2008 vom monatlichen Grundbedarf von Fr. 960.- jeweils Fr. 290.- Waschmaschinen-Raten subtrahiert, woraus dann noch ein effektiver Betrag für den Lebensunterhalt von Fr. 670.- (weit unter dem Existenzminimum!!) pro Monat resultieren würde. Dieser paranoiden, weil völlig realitätsfremden Logik nach müssten dann die Fr. 152.- (FUST-Rechnung vom 12.6.08) resp. aktuell Fr. 157.- (wegen Mahnung) ebenfalls vom Grundbedarf abgezogen werden! Da frage ich mich mit Recht, was die Fb/Sozialberatung Ingenbohl bei ihren Entscheiden überlegt!

Die Bezahlung besagter FUST-Rechnung vom 12.6.08 im Betrag von Fr. 152.- gehört im Grunde zum Tagesgeschäft einer normalen Fürsorgebehörde/ Sozialberatung! Beispielsweise kann es vorkommen, dass eine Waschmaschine von A nach B transportiert werden muss. So musste die erste Waschmaschine Novamatic WA 1268.2 aqua stop seinerzeit von Oberwil nach Brunnen transportiert werden. Dafür wurde die Firma Niederhauser AG, Brunnen, beauftragt und die entsprechende Rechnung durch die damals zuständige Sozialberatung der Gemeinde Schwyz anstandslos (ohne separaten Antrag, weil „Tagesgeschäft“) bezahlt. Ebenso wurden spätere Installationskosten – weil wiederum Tagesgeschäft – bezahlt.

Wegen Fr 152.- resp. Fr. 157.-, deren Bezahlung die Fb Ingenbohl ohne plausible Gründe verweigert, entsteht vorliegend einmal mehr ein Verfahren, welches das x-fache von dem Betrag kostet, um den es geht! Rechnet man die Fr. 152.- (Fr. 157.-) vom meinem „monatlichen Grundbedarf nach Joller“ von Fr. 670.- ab, blieben mir im August 2008 noch Fr. 518.- für den Lebensunterhalt! Von diesen Fr. 518.- kommen nochmals Beträge für ärztliche verordnete Medikamente weg, deren Bezahlung die Fb Ingenbohl bis heute ebenfalls verweigert! Absurdität pur!

Plausibler kann man kaum argumentieren. Sie werden jedoch staunen, wie die höheren Instanzen die korrupte Fb Ingenbohl im Laufe der nächsten Verfahren schützen werden!

Natürlich: Sozialhilfe ist nicht pfändbar. Spekuliert die Fb Ingenbohl darauf, dass die FUST AG für geleistete Arbeit leer ausgeht, da ich seit Jahren auf dem Existenzminimum lebe, kein Vermögen besitze und nichts gepfändet werden kann?

Betr. der FUST-Rechnung vom 12.6.08 verweise ich auf § 17 ShG, Absatz 3, wonach in dringenden Fällen die Gutsprache nicht verweigert werden kann, wenn die Hilfeleistung nach den Umständen sofort gewährt werden muss und keine andere Kostendeckung erwartet werden kann. Wie bis ins Detail dargelegt, war das Erscheinen des FUST-Servicetechnikers Heinz Wettstein *zwingend nötig* und sind deshalb hiefür die Kosten auch von der Fb Ingenbohl als situationsbedingte Leistung zu übernehmen.

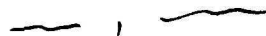
Zusammengefasst ergeben sich folgende

Anträge

1. Aufhebung der Ziffern 1 und 5 der Verfügung Nr. 2 der Fb Ingenbohl vom 16. Juli 2008 (Versand 23. Juli 2008).
2. **Sofortige Kostenübernahme der Rechnung Nr. 6186920 / 145832 vom 12.6.08/LW/218/61 der FUST AG, 9245 Oberbüren, im Betrag von Fr. 152.- (+ aktuell Fr. 5.- Mahngebühr) im Sinne einer notwendigen situationsbedingte Leistung.**
3. Mögliche Zusatzkosten (siehe Mahnkosten unter Ziffer 2) infolge langer Verfahrensdauer (allenfalls später durch die Firma FUST wegen der Nicht-Bezahlung durch die Sozialberatung Ingenbohl ausgelöste weitere Mahn-/Betreibungskosten) zu Lasten der Fürsorgebehörde Ingenbohl.
4. Alle Beträge seien auf PC 60-4619-5, Beeler Urs, Postfach 7, 6431 Schwyz, direkt zu überweisen.
5. Sämtliche Verfahrenskosten zu Lasten der Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl.

Für Ihr Wohlwollen und Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus vielmals.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Beeler

Beilage erwähnt